

Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Tresdorfer See, Rottensee und Umgebung"

vom 30. März 1999

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2 und 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der Tresdorfer See, der Rottensee und umgebende Landschaftsteile auf dem Gebiet der Gemeinden Grebin, Lammershagen, Mucheln und Lebrade werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Tresdorfer See, Rottensee und Umgebung" unter Nummer 11 in das Bestandsverzeichnis des Archivs der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön aufgenommen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1.231 ha groß.

Es wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

- Im Norden beginnend in Mucheln-Winterfeld durch die Gemeindestraße von Mucheln nach Rantzau bis zur Abzweigung nach Schönweide,
- im Osten durch die in südlicher Richtung verlaufende Straße zur Schönweider Siedlung an der B 430,
- im Süden durch die B 430 in südöstlicher Richtung zur Kreuzung mit der K 25,
- im Westen durch die in nördlicher Richtung verlaufende K 25 bis an den Spurplattenweg in nördlicher Richtung nach Sellin, von Sellin durch den Gemeindeweg in östlicher Richtung nach Tresdorf, durch den Gemeindeweg von Tresdorf in nordwestlicher Richtung an die L 53, durch diese in nördlicher Richtung bis nach Mucheln, die Ortslage Mucheln östlich umgehend bis an den Wanderweg, durch diesen in östlicher Richtung bis an das "Winterholz", am Wald in nördlicher Richtung entlang bis an die Straße von Mucheln nach Rantzau.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz dargestellt. Diese Übersichtskarte enthält nur einen groben Umriß des Landschaftsschutzgebietes. Die verbindliche Grenze ist aus der Abgrenzungskarte ersichtlich.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen.

Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks die Grenze bilden, liegen diese innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde verwahrt.

Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung.

Weitere Karten sind bei den Amtsvorsteherinnen oder den Amtsvorstehern der Ämter Plön-Land und Selent/Schlesien niedergelegt.

Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ein Ausschnitt aus der Moränenlandschaft des Grebiner-Lebrader Kleinseengebietes. Dieser Landschaftsraum wird geprägt durch

- den Tresdorfer See, den Rottensee und den verlandenden Lütjensee mit überwiegend schmaler Röhrlichtzone, Weidengebüschen und teilweise ausgedehnten Bruchwäldern,
- die Niederungen mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien und Nutzungsintensitäten, insbesondere die Niederungen der Friedeburger Au und der Muchelner Au, die Niederungen bei Schönweide und der Langenbrücksdiek,
- die den Tresdorfer See und die angrenzenden Niederungen begleitenden Moränenrücken,
- die teilweise von Ufergehölzen begleitenden Bäche wie die Kossau, die Muchelner Au, die Friedeburger Au,
- die Wälder, insbesondere das Winterholz und die Rixdorfer Tannen und
- die vor- und frühgeschichtlichen Denkmale wie die Hügelgräber bei Sellin und die Ruine Neuschlag bei Schönweide.

Weitere bedeutende Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind Feldgehölze, Knicks, Redder, Überhälter, Einzelbäume, Alleen, Kleingewässer, Senken unterschiedlicher Entwicklungsstadien, Bachschluchten, Grün- und Ackerflächen.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung

1. der ökologisch besonders bedeutsamen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen und -funktionen;
 2. des abwechslungsreichen Landschaftsbildes.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet weist eine besondere Eignung für das Natur- und Landschaftserlebnis auf und bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften Lebensraum von örtlicher und regionaler Bedeutung. Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich besonders für Maßnahmen, die die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten der natürlichen Lebensgemeinschaften verbessern. Die Maßnahmen können nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzungsberechtigten durchgeführt werden. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere
1. die Renaturierung der Fließgewässerabschnitte;
 2. die Entwicklung der Niederungen zu größerer Naturnähe;
 3. die Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechte heimische Baumbestände.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere sind verboten:

1. Baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
2. Windenergieanlagen zu errichten, soweit sie als Nebenanlage nicht überwiegend der Eigenversorgung dienen;
3. oberflächennahe Bodenschätze abzubauen oder andere Abgrabungen sowie Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 qm ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 cbm beträgt;
4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturhaushaltes zu verändern;
5. Wald und Feldgehölze abzuholzen und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

6. Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen, Hängen sowie an Feld- und Wegrainen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
 7. prägende Geländeeinschnitte, Senken und Mulden zu verfüllen oder auf andere Art zu verändern sowie prägende Kuppen und Höhen oder Höhenzüge ganz oder teilweise zu verändern;
 8. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen;
 9. Gewässer, Ufer und ihre Ufervegetation sowie Schwimmblatt- und Röhrichtbestände und sonstige Feuchtgebiete zu schädigen, nachteilig zu verändern oder zu beseitigen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt:

1. Die von der Naturschutzbehörde oder von den Eigentümern/Nutzungsberechtigten jeweils im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 dieser Verordnung einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen und Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
5. die Anlage, der Betrieb und die Unterhaltung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke (§ 33 des Wasserhaushaltsgesetz);
6. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und der Gewässerränder unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotop führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden (§ 38 Abs. 1 Satz 3 des Landeswassergesetz);

7. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
8. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, soweit sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
9. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes;
10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. die Nutzung der eingerichteten oder betriebenen Badestellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 6

Erlaubnisbedürftige Handlungen (Ausnahmen und Befreiungen)

- (1) Nach Maßgabe des § 54 Abs.1 des Landesnaturschutzgesetzes kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbaren läßt:
1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben mit Ausnahme von raumbedeutsamen Windenergieanlagen;
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1, 22, 23, 32 und 43 der Landesbauordnung in der Fassung vom 11.07.1994;
 3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen außerhalb von Straßen; keiner Ausnahme bedürfen Anlagen wie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;
 4. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; keiner Ausnahme bedürfen die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art, sowie Wildschutzzäune an Straßen;
 5. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 36 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;

6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören;
7. die Beseitigung von Überhältern in Knicks und Einzelbäumen mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden;
8. die Beseitigung von Baumreihen und Alleebäumen;
9. Erstaufforstungen, die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

(2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen und andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 6 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so hat die untere Naturschutzbehörde gemäß § 9 a des Landesnaturschutzgesetzes die Fortsetzung des Eingriffes zu untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers zu verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach §§ 8 und 8 b des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen.

§ 7

Antragsunterlagen

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1-9 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Genehmigung eine Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1-9 dieser Verordnung vornimmt;
 2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
- Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung von zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft im Bereich "des Tresdorfer Sees, des Rottensees und Umgebung" vom 27. Oktober 1994 (Öffentlicher Anzeiger für den Kreis Plön Nr. 14, S.129) außer Kraft.

Plön, den 30. März 1999

Kreis Plön
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Gebel